

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **COMM-D-2** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Mr Sylvain HUBERT**  [**sylvain.hubert@ec.europa.eu**](mailto:sylvain.hubert@ec.europa.eu)  **+32 2 29 85690**  **1**  **2. Quartal 2022[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  ☒ **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:…………..** |
|  | □ **Mit Vergütungen ☒ Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Die Generaldirektion Kommunikation (GD COMM) ist der institutionelle Kommunikationsdienst unter der Verantwortung des Präsidenten der Europäischen Kommission. Wir fördern und unterstützen die politischen Prioritäten der Kommission und tragen dazu bei, Europa seinen Bürgern näher zu bringen.

Die Direktion D „Ressources“ unterstützt die Generaldirektion dabei, ihre Ziele vollständig und effektiv zu erreichen, indem sie bewährte Verfahren in den Bereichen Haushalts- und Finanzressourcenmanagement, interne Kontrolle, Infrastruktur, Sicherheit und Gesundheitsschutz, IT und Dokumentenmanagement für die Vertretungen der Europäischen Kommission und für die Zentrale in Brüssel einsetzt.

Innerhalb der Direktion Ressourcen der GD COMM sorgt das Referat COMM.D.2 "Rechtsberatung, Sicherheit und Dokumentenmanagement" unter anderem die Bereitstellung von Infrastrukturunterstützung für die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Umsetzung von EMAS. Das Referat arbeitet eng mit der GD Humanressourcen und Sicherheit der Kommission sowie mit den zuständigen Dienststellen des Europäischen Parlaments zusammen, die für die Gebäudeverwaltung der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten zuständig sind.

Als Mitglied eines Teams, das für die Infrastruktur der Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten zuständig ist, suchen wir einen nationalen Sachverständigen, der die Vertretungen im Bereich Logistik und Umweltmanagement, insbesondere bei der Umsetzung von EMAS, unterstützt. Unter der Aufsicht eines Beamten nimmt der ausgewählte nationale Sachverständige eine Vielzahl von Aufgaben wahr und wird wie folgt bezeichnet:

• Gewährleistung der Umsetzung von EMAS in den Europahäusern in Verbindung mit dem EMAS-Koordinierungsteam, dem Europäischen Parlament und den Kontaktpersonen in den Vertretungen; Rechtsrahmen sind die EMAS-III-Verordnung 2009/1221 oder spätere Fassung(en), die Beschlüsse der Kommission C(2013) 7708, das EMAS-Managementhandbuch, die EMAS-internen Verfahren und die unternehmensinterne Dokumentation;

• Koordinierung und Berichterstattung über Initiativen zur Ökologisierung in den Vertretungen sowie über die Umsetzung des Managementsystems EMAS und die Umweltleistung auf Standortebene;

• Koordinierung des Beitrags der Vertretungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Managementsystems der Kommission wie dem EMAS-Jahresmanagementplan der Kommission, dem Verzeichnis der Nichtkonformitäten und der Umwelterklärung

Die erfolgreiche Person sollte über folgende Eigenschaften verfügen

• Analytische Fähigkeiten und Problemlösungsfähigkeiten - Ermittlung und Umsetzung von Lösungen.

• Redaktionelle Fähigkeiten und Präsentationsfähigkeit.

• Fähigkeit, innerhalb knapper Fristen Ergebnisse zu erzielen.

• Ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein haben ein Gefühl der Vertraulichkeit und Ethik, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gebäude und horizontalen Dossiers.

• Dienstleistungsorientiert, flexibel und Teamspieler sein.

• Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Dienststellen der Kommission, die an den Projekten beteiligt sind.

• Gute Kommunikationsfähigkeiten in Wort und Schrift in Englisch und idealerweise auch auf Französisch.

Die Kenntnis des öffentlichen Auftragswesens und der Verträge wäre von Vorteil.

Unbeschadet des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und europäischen Verwaltungen arbeitet der ANS nicht an Einzelfällen, die Auswirkungen auf Akten haben, mit denen er in den zwei Jahren vor seinem Eintritt in die Kommission in seiner nationalen Verwaltung zu tun hatte, oder an unmittelbar damit zusammenhängenden Akten. Unter keinen Umständen wird er/sie die Kommission beim Eingehen finanzieller oder anderer Verpflichtungen vertreten oder im Namen der Kommission verhandeln.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: idealerweise Umweltmanagements, insbesondere des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in den Bereichen Wirtschaft, Architektur, Ingenieurwesen oder Gebäudemanagement verfügen. Die Zertifizierung der Projektleitung oder einer anerkannten Projektmanagementerfahrung ist von Vorteil..

Berufserfahrung

Die Person soll über zwei Jahre einschlägige Erfahrung im Gebäude- und/oder Umweltmanagement verfügen.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Englisch und Französisch sind beide Arbeitssprachen, sehr gute schriftliche und mündliche Fähigkeiten in einer von ihnen erforderlich sind; Ausreichende Kenntnisse der übrigen Sprachen und Kenntnisse weiterer EU-Sprachen sind von Vorteil.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B1@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B1@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)